Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1927)

Heft: 15

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luzern, 14. April

Schweizerische Kirchen-Zeitung

1927 № 15

Abonnementspreise: Franco durch die ganze *Schweiz:* Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr. 7.70. halbjährlich Fr. 4.— Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag — Für das *Ausland* kommt das Auslandporto hinzu.

Redaktion: Dr. V. von Ernst, Professor der Theologie, Luzern.

Erscheint je Donnerstags

Verlag und Expedition: Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

Inhaltsverzeichnis.

Alleluja. — „Laudate". — Die römisch-kathol. Synode im Kanton Aargau. — Aus und zu den Acta Apostolicae Sedis. — Pontificia Commissio. — Totentafel. — Rezensionen. — Inländische Mission.

Alleluja.

Dem Osterlamme bietet heut'
den Opfersang die Christenheit.

Das Lämmlein tilgte der Schafe Schuld,
denn schuldlos starb
der Herr und erwarb
den Sündern des Vaters Huld,
und zwischen Tod und Leben war
ein Ringen wunderbar.

Sag uns, Maria (wir flehen,)
was du auf dem Wege gesehen.
Das Grab des Herrn, der wieder lebt,
und auferstand, von Glanz umschwebt,
die Zeugenengel am Höhlenrand,
und Schweisstuch und Gewand.

Der Herr, mein Hoffen, er erstand,
er geht euch voran ins Heimatland.
Nun wissen wir, der Herr erstand
wahrhaft vom Totenland.

Nun habe mit uns Armen,
o Siegerkönig, Erbarmen.

F. A. H. So mag die alte, technisch so überaus einfache, gefühlsmässig aber so tiefe, dramatische Ostersequenz Victimae paschales in der Uebersetzung lauten.

Ostern ist das älteste der christlichen Feste; im Osterfeste hat also die Christenheit den Mittelpunkt ihres Glaubens zusammengefasst gesehen und sieht es noch.

Es gab Ebioniten und Gnostiker, es gab Arianer und Nestorianer, Häretiker, die in wichtigsten christlichen, apostolischen Lehren irrten; aber den Namen Christen darf man ihnen nicht absprechen. Erst die modernen Irrlehrer müssen mit David Strauss von sich sagen: „Wir sind keine Christen mehr", da sie der Osterbotschaft den Glauben verweigern, was die Alten nicht taten.

Ohne Ostern fehlt dem Christentum die Bestätigung, fehlt ihm die Krone; ohne Ostern sinkt Christus auf die bloss menschliche Höhe eines Sokrates, oder moderner und geschmackloser gesagt, auf die bloss menschliche Höhe eines Pestalozzi hinab. Ohne Ostern wäre das Christentum eine bloss ethische Religion, eine Mischung von Humanitarismus und Quietismus, ursprünglich verbrämt mit apokalyptischer Schwärmerei.

Gewiss, das Christentum lehrte und lehrt die Bruderliebe des einen Menschen zum andern; es lehrte und lehrt das kindliche Vertrauen zum Vatergotte, der nicht den Tod des Sünders will, sondern dass er lebe. Aber das Christentum lehrte und lehrt darüber hinaus eine Geschichtspragmatik, einen Geschichtsverlauf, der im irdischen Paradiese begann und im himmlischen Paradiese sein Ende findet. Ostern bedeutet den Wendepunkt: Christus ist der erste Auferstandene, der Anfang der neuen Ordnung.

Ein jeder, der die Uebernatur leugnet, wird darum vor allen andern christlichen Lehren die Osterbotschaft leugnen, da kein anderes Ereignis im Leben Jesu derart in der Uebernatur verankert ist und sie derart unangreifbar und zwangsläufig bestätigt, wie die Ostertatsache. —

Am Ostermorgen verklang für den Gläubigen das letzte Klagelied, und es ist nichts anderes als ein blosses Festhalten an uralten Volksgebräuchen, wenn heute noch in Syrien Totenklagen angestimmt werden. Vom Ostermorgen an ist der Todestag ein Geburtstag, der Geburtstag zum erst wirklichen Leben.

So stehen sich Unglaube und Christentum an keinem Feste derart schroff gegenüber wie an Ostern.

Um auch etwas in Ostern zu machen, kräuselt der Unglaube das eine und andere Frühlingsgedicht in die Spalten seiner Presse und singt von der Auferstehung in der Natur und gar mancher Leser denkt andächtig dabei: So etwa sagt's unser Pfarrer auch, nur mit etwas andern Worten. Gewiss, Ostern in der Natur, der Osterhase und die bunten Nester aus Schlüsselblumen irgendwo im Gartengesträuch oder im vögeldurchzwitscherten Walde oder unter den knospenden Bäumen des Feldes, die buntbemalten Eier, wer möchte sie missen? Die Frühlingspoesie wird jedesmal wieder neu gefühlt und ist so alt wie der erste Frühlingstag, den ein Mensch mit staunender Seele geschaut hat. Aber alle Poesie lebt vom Symbol. Die Seele der Poesie ist wie die Seele im Menschenleibe im Innern verborgen. Und wie der Leib nicht der Mensch ist, so wenig ist das im Gedicht Geschilderte die Poesie. Die Seele des Gedichtes ist die Allegorie, die Beziehung des Geschilderten zu etwas Höherem, menschlich Bedeutsamen. So muss jede echte Frühlingspoesie im christlichen Auferstehungsgedanken leben und atmen. Bewusst oder unbewusst müssen Klänge vom Allelujagesang durch die Frühlings-

lieder zittern, müssen Blüten vom neutestamentlichen Osterbaume durch unsere Heimatbäume schimmern, müssen die Frühlingswolken und die Frühlingswinde Weihrauchwölklein und Weihrauchduft in sich aufnehmen und muss die Frühlingsau von jenen Quellen sprudeln, deren Wasser hinübersprudeln ins ewige Leben im himmlischen Paradiese, muss etwas von dem unaussprechlichen Jubel darin erklingen, der durch die achtwöchige Osterliturgie wie Rauschen unendlicher Meere pulst, wie das Läuten unzähliger Osterglocken, wie das keine Worte mehr findende andächtige Staunen des kirchlichen Sängers, der nur noch Alleluja singen kann und: „Das ist der Tag, den der Herr gemacht hat."

Auch wir wollen uns in heiliger Osterzeit wieder so ganz erfüllen lassen von Osterglauben, von der Seele unseres Glaubens, damit wir frei werden von irdischer Klugheit und Erdengebundenheit, damit unsere Gemüter zu himmlischen Begierden sich erheben und wir so ganz eingehen in die Geschichtspragmatik, die durch die Ostertatsache unabweisbar, unantastbar, leuchtender als Frühlingssonnenschein und wirksamer als Frühlingswärme geoffenbart worden ist: Auch wir werden einst auferstehen und, sofern wir hier in Christus starben, auch in seine Herrlichkeit eingehen.

„Laudate"

Gesang und Gebetbuch für das Bistum Basel.

Soeben ist das neue Gesang- und Gebetbuch für das Bistum Basel erschienen. Dasselbe sollte nun eine ganze Reihe berechtigter und wohlbegründeter Wünsche bezüglich der Andachten und Lieder berücksichtigen, sowie die geeignetsten Choralgesänge enthalten, welcher Gedanke zum Zwecke späterer Realisierung bei Einführung des Diözesangesang- und Gebetbuches vor 19 Jahren schon ausgesprochen wurde.

Zur Besorgung der Neuausgabe wurde vom hochwürdigsten Herrn Bischof Dr. Josephus Ambühl eine Kommission ernannt, welche sich dann mit Beiziehung einiger Autoritäten an ihre Aufgabe machte.

Dem neuen Büchlein wurde der schöne und sehr geeignete Name *„Laudate"* gegeben. Er ist zwar lateinisch, aber gerade deswegen dem katholischen Volke nicht allzu fremd. Zudem erhebt das gläubige Volk so oft nach feierlicher Segensandacht die Stimme zum Gotteslob des 116. Psalmes: Laudate Dominum omnes gentes. Der Titel enthält somit die Aufforderung an alle Völker und Nationen zum Gotteslobe und bezeichnet zugleich den Inhalt des Gebetbüchleins, das ja nichts anderes enthält als das Lob Gottes in Gebet und Gesang.

Während die vier Singmessen belassen wurden, ersetzte man die schwerfällige Kommunionandacht durch jene aus dem grossen Katechismus mit einem Einleitungsgebetchen und dem Ablassgebet am Schluss. An die Kreuzwegandacht wurde eine Andacht zur Schmerzhaften Muttergottes angefügt. An Stelle der bisherigen Andacht zum Hl. Geiste finden sich die Gebete um die sieben Gaben des Hl. Geistes. Alsdann im Gebetsteil für die Privatandacht findet man zwei kleine Andachten zum sel. Bruder Klaus und zum hl. Petrus Canisius, und statt einer zweiten Messandacht die Sonntagsvesper nach Schott lateinisch und deutsch mit Ergänzungen aus der Vesper des Dreifaltigkeitsfestes. Im V. Gebot des Beichtspiegels wurde die nicht unnötige Frage eingefügt: Habe ich andern ein schlechtes Beispiel gegeben?

Bedeutender sind die Neuerungen im gesanglichen Teil des Gebetbüchleins. Abgesehen von einer ganzen Reihe von Korrekturen an den historischen Angaben bei den Liedern finden sich neu:

1. *an Choralgesängen:* Veni Creator VIII. Ton; Pange lingua III. T.; Ps. 116 VI. T.; Adoremus: Laudate V. T., ferner findet man am Schluss des „Laudate" einen vierten Teil, der nur Choralgesänge enthält und zwar: Asperges me; Vidi aquam; Responsorien der hl. Messe; die Missa de Angelis; III. Credo; die vier grossen marianischen Antiphonen (modo simplici); und zuletzt das Magnificat VIII. T.: Also eine sehr begrüssenswerte Reichhaltigkeit des Chorales.

2. *an kirchlichen Volksgesängen:* fünfzehn: Nr. 38 „Herbei, o ihr Gläubigen"; Nr. 42 „Stille Nacht"; Nr. 46 „Seht den Leib dahingegeben"; Nr. 54 „Nun läuten Osterglocken"; Nr. 70 „Lass uns, Jesu, zu dir treten"; Nr. 74 „O du, mein Heiland"; Nr. 80 „O Jesu Name"; Nr. 83 „ Auf zum Schwur" (Herz Jesu Bundeslied); Nr. 84 „Es ragt ein hehrer Königsthron"; Nr. 86 „Friede sende deinen Toten"; nun drei Marienlieder: Nr. 92 „Ave Maria, du Rose"; Nr. 96 „Es blüht der Blumen eine"; Nr. 101 „Milde Königin, gedenke"; alsdann zu Ehren des seligen Bruder Klaus: Nr. 108 „Vom Himmel blickt"; und zu Ehren des hl. Petrus Canisius: Nr. 110 „O Gottes Streiter". Das Lied Nr. 41 erfuhr eine textliche Modernisierung.

Ohne Zweifel, das „Laudate" erfreut sich einer sehr willkommenen Mannigfaltigkeit in Gebet und Gesang. Durch Streichung mancher Lieder, die gar nie oder nur sehr selten und dazu schlecht gesungen wurden, hat das Büchlein nichts eingebüsst, hingegen durch Aufnahme mehrerer recht volkstümlicher Lieder und Andachten an berechtigter Popularität nur gewonnen.

Die Kommission war sich über die Schwierigkeiten des Simultangebrauches des „Laudate" mit dem bisherigen Büchlein wohl bewusst. Bei aller Rücksichtnahme liess es sich doch nicht vermeiden, dass es mit der Numerierung der Lieder Verschiebungen gab. Die Besitzer der alten Büchlein haben ja bald mit Bleistift die neuen Nummern eingetragen und zudem stimmt die neue Numerierung mit der alten vollkommen überein von 1 bis und mit 62 und dann wieder (so ziemlich) von Nr. 82 an. Die neuen Lieder kann man vom Verlag (Buchdruckerei Union Solothurn) in einem Separatbüchlein billig erstehen. In ein, zwei Jahren sind jedenfalls die Uebergangsschwierigkeiten vorüber.

Gedruckt wird das „Laudate" in der Buchdruckerei „Union" in Solothurn und gebunden wird es in der Buchbinderei Paul Steinlechner in Solothurn. Wir sind überzeugt, dass man mit dem Druck und dem Einband allenthalben sehr zufrieden sein wird. Aus dem *Vorwort des hochwürdigsten Herrn Bischofs* entnehmen wir:

„Es sei ausdrücklich vermerkt, dass für Aenderung des Verlages massgebend war die Absicht, dem allgemeinen Verlangen nach Unterstützung des heimischen Gewerbes entgegenzukommen und die Erwägung, dass durch

Uebermittlung des Auftrages an eine Firma der Bischofsstadt der Verkehr des Ordinariats mit dieser erleichtert werde, zumal die Lagerung und Besorgung der Bestellungen von der gleichen Firma übernommen wurden. Der Verlag Pustet in Regensburg verdient für die Besorgung der bisherigen Auflagen unsern Dank und unsere Anerkennung.

Hiemit erklären wir diese Neuausgabe als offizielles Diözesan-Gebet- und Gesangbuch, das im deutschen Teil unserer Diözese beim offiziellen Gottesdienst ausschliesslich gebraucht werden soll.

Die hochwürdigen Herren Pfarrer werden angelegentlich ermahnt, den Volksgesang an Hand des neuen Buches zu pflegen und zu fördern. Wir legen es vertrauensvoll in ihre Hand, auf dass sie, ein jeder in seiner Gemeinde, der Apostelmahnung Nachachtung verschaffen: „Stimmt mit einander Psalmen, Lobgesänge und geistliche Lieder an. Singt und spielt dem Herrn in eurem Herzen. Dankt Gott dem Vater immerfort im Namen unseres Herrn Jesus Christus.“ Eph. 5, 19.“

Aus Auftrag:

Solothurn, den 12. April 1927.

M. Alfons Glutz, Kaplan.

Die römisch-kathol. Synode im Kanton Aargau.

Von Kurt Wyrsch.

(Schluss.)

In der Schranke, die die katholische Synode in den innerkirchlichen Angelegenheiten findet, die ihr nicht zustehen, unterscheidet sie sich im wesentlichen von der reformierten Synode. Die reformierte Synode ist das oberste kirchliche Organ, das innere und äussere Kirchenangelegenheiten der reformierten Kirche behandelt. Ihr stehen bedeutend mehr Kompetenzen zu als der katholischen Synode. Sie ist nicht bloss „Verwaltungs- und Vorberatungsbehörde“. Man vergleiche die entsprechenden Organisationen miteinander, und der bedeutende Unterschied zeigt sich klar. Oder man verfolge die jährlichen Rechenschaftsberichte des römisch-kathol. Synodalrates mit den Geschäftsberichten des reformierten Kirchenrates, um die verschiedenen Kompetenzen und die verschiedene Natur der beiden Synoden zu finden. Während sich der Bericht des römisch-kathol. Synodalrates im Wesentlichen erschöpft beim Schema: Gutachten über Errichtung neuer Kirchgemeinden, Besoldungserhöhungen, Verkehr mit der Regierung, Hilfspriesterfragen, Pensionierung von Geistlichen, Abkurungen, Verwendung der Erträgnisse der religiösen Fonds, Verwaltung der kirchlichen Zentralkasse . . . ., so berichten die Geschäftsberichte des reformierten Kirchenrates über schwerwiegende innerkirchliche Entscheidungen; z. B. Einführung des Einzelkelches beim Abendmahl (1912/13, S. 22), die jährlichen Dispensen an Gemeinden betr. Beschränkung der Abendmahlsfeier auf die Hauptfesttage oder gänzliche Sistierung wegen schwachen Besuches, mangelnden Bedürfnisses usw. (1919/20, 11; 1920/21; 1913/14, 22; 1919/20, 11), Revision der Kirchengebet-Sammlung (1892/93, 16), Ablehnung eines Gesuches um Haustrauung (1901/02, 21), Zirkular-Erlass betr. Förderung der Abendmahlsfeier (1921/22, 6), Genehmigung der Einführung zwinglianischer Form des Abendmahles (1903/04, 21), Bewilligungen um frühere Zulassung zur Konfirmation, Ernennung einer Synodalkommission für Evangelisation usw.

*

Vom grundsätzlichen Standpunkt aus betrachtet, mag es Bedenken erregen, dass die katholischen kirchlichen Angelegenheiten in zwei Kategorien zerrissen wurden, die der Natur der Sache nicht entsprechen, und dass die katholischen Kirchenbehörden die inneren kirchlichen Angelegenheiten besorgen und die staatskirchliche Synode die äusseren. Diese Spaltung widerspricht nicht nur dem Kirchenrecht, sondern ist auch unpraktisch und hemmend: denn um im äusseren Gebiet zweckmässig zu handeln, muss die betr. Behörde auch im inneren vertraut sein; ebenso setzt die innere Betätigung oft praktische Kenntnis der äusseren voraus usw. Dazu kommt noch, dass die jeweiligen Abgrenzunegn keineswegs leicht sind. Hr. Reg.-Rat Karrer fühlte dies heraus und betonte es im Verfassungsrat (S. 492): „Ich habe immer gefunden, die Synode passe in keiner Weise in den Organismus der katholischen Kirche, und es hat mir immer scheinen wollen, man dränge hier der katholischen Kirche etwas auf, was ihrer Natur zuwider ist. . . . .“

Vom praktischen Standpunkt aus betrachtet hat sich die Synode als Organ des aargauischen katholischen Volksteiles durchaus bewährt und stellte ein „Friedenswerk nach langen kirchenpolitischen Kämpfen“ dar [13]. Und in ihrer 40jährigen Geschichte, von der Gründung bis auf unsere Tage, ist kein einziger Fall bekannt, in dem ihr Verhältnis zum Staate unkorrekt war [14]. Ins innerkirchliche Gebiet hat der Synodalrat unseres Wissens ein einziges Mal eingegriffen: 1924, als er durch die Uebereinkunft zwischen Regierung und Synodalrat betr. Liquidationsrecht aus dem Chorherrenstift Zurzach sich mit Fr. 85,000 für den Geistlichen Unterstützungsfonds abfinden liess und — freilich nur gezwungenermassen und ohne Befragen der Synode — „auf alle weiteren finanziellen Ansprüche aus der Liquidation“ verzichtete [15]. Vertragsgegner zum Staat konnte nur das bischöfliche Ordinariat von Basel-Lugano sein, als anerkannter Rechtsnachfolger des ehemaligen Bischofes von Konstanz, mit dem der Staat Aargau seinerzeit das hier in Betracht fallende, unter Mitwirkung des Synodalrates abgeänderte Konkordat abgeschlossen hatte [16]. In neuerer Zeit hat der Regierungsrat der Synode einen Eingriff ins innerkirchliche Gebiet zugemutet, in bezug auf den Vertrag der neuen Aarauer Kirchgemeinde mit dem Eigentümer des Kirchengebäudes, solange die Kirchgemeinde katholisch sei. Die eventuell später notwendige Entscheidung über diese Frage sollte gemäss Vertrag dem Bischof überlassen sein. Der Regierungsrat liess das Wort „Bischof“ ersetzen durch „röm.-kathol. Oberbehörden“, worunter die Synode bezw. der Synodalrat verstanden wird [17]. Ein derartiger Entscheid über die Konfessionszugehörigkeit von seiten

[13] Lampert, Landeskirchen, 50.
[14] Heer, 174.
[15] Rechenschaftsbericht d. rk. Synodalrates 1924.
[16] Gesetzessammlung, 2. Bd., 667 ff.
[17] Regierungsratsprotokoll, 11. Dez. 1925, Nr. 1990.

der staatskirchlichen Organe wäre Kompetenzüberschreitung und Verfassungsverletzung.

*

Durch die projektierte Aenderung der aarg. Kultusartikel wird die Bedeutung der Synoden erhöht. Mit der später zu erfolgenden Herausgabe der landeskirchlichen Fonds wird die röm.-kathol. Synode noch Verwaltungsorgan. Allein im Grossen und Ganzen sind die Kompetenzen der aarg. Synoden recht spärlich. Sie können nicht sein, was sie sein könnten. Aargau hat vor 40 Jahren die st. gallischen und thurgauischen landeskirchlichen Organisationen kopiert. Vergleicht man aber jene Organe mit den aargauischen, so fällt sofort auf, wie eng die aargauischen Synoden noch vom Staate gebunden und in ihrer Entwicklung gehemmt sind. Allzustark vom Staate kontrolliert und geführt, haben sie sich noch nicht entfalten können. Wohl leisten sie dem Staate wertvolle Dienste als Pflegerinnen eines Gebietes, das ihm so wichtig erscheint. Wohl sind sie willkommene Vermittler zwischen Staat und Kirche, aber dass sie selber für sich schon Grosses geschaffen hätten, kann wohl nicht behauptet werden.

In den Kantonen Thurgau und St. Gallen haben die landeskirchlichen Organe, die den aarg. Synoden bezw. Synodalräten entsprechen, das Gesetzgebungs- und Verordnungsrecht betr. staatskirchliche Wahlen, Verwaltung, Rechnungswesen, kirchgemeindliche und landeskirchliche Organisation, Aufsichtsrecht über die Kirchgemeinden und ihre Organe und damit folgerichtig die Oberaufsicht über die Verwaltung des örtlichen Kirchengutes. Den landeskirchlichen Organen (Administrationsrat, Kirchenrat), nicht dem staatlichen Bezirksamt, müssen jährlich die Kirchgemeinden ihre Rechnungen, Voranschläge und Beschlüsse zur Einsicht und Passation senden. Der Regierungsrat hat kein positives Eingreifen mehr, sondern nur noch eine auf das wichtigste beschränkte Aufsicht und Genehmigung. So hat denn die Landeskirche ihre Revisoren und Revisionsbezirke, wie unser Bezirksamt. Die Vermögens- und Rechnungsverhältnisse werden durch die synodalen Organe geprüft, Werttitel revidiert, Veräusserungen und Besoldungsbestimmungen der Kirchgemeinden genehmigt, die Kirchengutsverwaltung durch Kreisschreiben und Musterformulare instruiert usw. Die landeskirchliche Behörde ist ferner Entscheidungs-Instanz gegen Kirchgemeindebeschlüsse, gegen Wahlen, bei Differenzen betr. Auslegung von Vermächtnissen, bei Kirchensteuer-Rekursen usw. Vor allem wichtig ist die Kompetenz der landeskirchlichen Organe zur Errichtung und Teilung von Kirchgemeinden. Das entspricht der Natur der Sache, da an der Bildung und Veränderung von Kirchgemeinden in erster Linie der konfessionelle Gesamtverband, die Landeskirche, interessiert ist, die im Notfalle auch mit ihren Finanzen aushelfen muss, während die staatliche Behörde (Grosser Rat!) weder Interesse noch genügende Sachkenntnis in dieser Angelegenheit besitzt. So opponierten z. B. sozialistische Vertreter im aarg. Grossen Rate gegen die Errichtung der Kirchgemeinde Aarau aus Rache gegen das bischöfliche Bettagsmandat [18] und bei der Debatte um die Errichtung der Kirchgemeinde Koblenz (14. Sept. 1926) wurde von sozialistischer Seite auf unsachliche, abseits liegende Fragen abgeschweift.

Es ist zu bedauern, dass anlässlich der aarg. Verfassungsrevisions-Bestrebungen die Vorgänge in den Kantonen Thurgau und St. Gallen, sowie die zeitgemässen Fortschritte der Weimarer Verfassung in Deutschland unbeachtet blieben und nicht einmal die Bestrebungen um Vereinfachung des aarg. Staatshaushaltes in diesen Zusammenhang hineingestellt wurden. Nach unserer — übrigens persönlichen — Auffassung ist die Regelung der aarg. Kultusartikel, in bezug auf die Kompetenzen der Synoden, wie der Entwurf 1926 sie vorsieht, unbefriedigend. Denn man vergesse nicht, dass es sich um Verfassungsartikel handelt, die gewöhnlich ein halbes Jahrhundert liegen bleiben und nicht wieder rasch zu ändern sind. Die politischen Strömungen aber, und vor allem die Anschauungen des Verhältnisses von Staat und Kirche dürften sich gerade in den nächsten Jahrzehnten im Kanton Aargau bedeutend ändern, so dass man mit der Wahrscheinlichkeit rechnen muss, die künftige Verfassungsrevision müsse bald wieder revidiert werden.

[18] Grossratsprotokoll, 4. Dez. 1925, 96 ff.

Aus und zu den Acta Apostolicae Sedis.

(Nr. 4 vom 1. April 1927.)

Drei neue römische Pfarreien. Pius XI. errichtet als Bischof von Rom drei neue Pfarreien in seinem Sprengel: eine Pfarrei St. Benedikt mit der schon von Benedikt XV. gebauten Kirche gleichen Namens, die vom Territorium der Pfarrei St. Paul abgetrennt wird, eine zweite Pfarrei mit der Kirche von den hl. Schutzengeln im Quartier „Monte Sacro", eine dritte Pfarrei Christi des Königs, die von der Pfarrei San Gioachino (Prati) abgetrennt wird, mit der prächtigen neuen Kriegs-Votiv-Kirche.

Zum *fünfzigjährigen Jubiläum der katholischen Universität in Lille* richtet der Papst an dessen Bischof ein Gratulationsschreiben. „Was gibt es Zeitgemässeres", schreibt der Hl. Vater, „als den wunderbaren Einklang zwischen der Wissenschaft und den christlichen Glaubenswahrheiten zu verteidigen und darzulegen, da eine falsche und hohle Lehre mit dem Schein der Wahrheit selbst hochbegabte Männer täuscht und sie vom rechten Weg abbringt?" (Das Jubiläum wurde vom 26.—28. März gefeiert unter dem Patronat des Kardinallegaten Erzbischofs von Rennes, Mgr. Charost, einstigem Kanzler der Universität. Die Hochschule besitzt alle Fakultäten, ein Technikum, eine Schule für Journalismus etc. Tausend Studenten werden von 122 Professoren unterrichtet. Die medizinische Fakultät hat 37 Professoren. Drei Augenkliniken, ein Kinderspital, eine Hebammenschule, ein missionsärztliches Institut werden von ihr unterhalten. Die Zahl der an der Fakultät ausgebildeten Aerzte und Pharmazeuten wird auf mehr als 1500 geschätzt. Das Budget der Universität beträgt zwei Millionen Fr. Die Universität ist in einem prächtigen Gebäude gotischen Stils untergebracht.)

Ein Schreiben des Hl. Vaters an die Bischöfe der Tschechoslovakei. Unter dem 20. Februar richtete der Papst an den tschechoslovakischen Episkopat ein Schreiben, das sich besonders mit der Frage des Priesternachwuchses befasst. Um die Lücken auszufüllen, den die Apostasie mancher Priester gerissen haben, und dem Priester-

mangel abzuhelfen, empfiehlt der Hl. Vater öffentliche Kirchengebete für Erhaltung guter Priester einzuführen. Die Jugenderzieher sollen sich der Knaben, die Neigung zum Priesterberufe fühlen, mit besonderer Liebe annehmen. In jeder Diözese sollte ein kleines Seminar gegründet werden. Zur Vertiefung der Bildung des Klerus ist die Einführung eines weiteren Studienjahres anzustreben. In Rom wird das schon bestehende böhmische Kolleg unter dem Namen „Collegium Nepomucenum" einen neuen Sitz erhalten. Der Hl. Vater hat dazu den Baugrund in der Nähe des Laterans geschenkt. Am Schlusse des Briefes spricht der Papst sein tiefes Bedauern über den Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen der Prager Regierung und dem Hl. Stuhl aus, der durch die sektiererische Hussfeier herbeigeführt wurde. Die Würde des Hl. Stuhles, die Ehre und das gute Recht der Katholiken, die die Mehrheit der tschechoslovakischen Republik bilden, wurden verletzt. (Dieser Tage hat sich der Kurienprälat Mgr. Ciriaci nach Prag begeben, um mit der Regierung zu verhandeln, was auf eine Besserung der kirchenpolitischen Lage schliessen lässt.)

Zur Laienapostolatsfrage. Auf eine Anfrage mehrerer Bischöfe, um die Vollmacht, Frauen, die ohne Gelübde in der Welt leben, die im Pontificale Romanum vorgesehene Weihe erteilen zu dürfen, antwortet die Religionskongregation: „Negative et nihil innovetur." — Es hängt diese Anfrage mit der mancherorts aufgekommenen Herbeiziehung von weiblichen Hilfskräften in der Seelsorge zusammen.

Politische Betätigung der Geistlichen. Der Kongregation des Konzils wurden die folgenden Fragen zur Beantwortung unterbreitet:

„1. Hat der Ordinarius das Recht und die Pflicht, durch eine Vorschrift den Geistlichen die politische Betätigung zu verbieten, wenn sie in deren Ausübung sich nicht nach den Instruktionen des Hl. Stuhles richten? Und, wenn die Frage bejaht wird, 2. Können und müssen die diese Vorschrift verletzt haben und ermahnt, sich nicht bessern, mit einer entsprechenden Strafe belegt werden gemäss den hl. Canones?"

Die Antwort der Kongregation, die vom Papste approbiert und bekräftigt wurde, lautet: Bejahend für beide Fragen.

(Das gute „Luzerner Tagblatt" glaubt in der Hitze des im Kanton Luzern zur Zeit tobenden Wahlkampfes in diesem päpstlichen Dekrete Schild und Wehr zu finden. Es vergisst dabei ganz, dass es noch vor kurzem die ausgestorbenen liberalen Geistlichen (u. a. die beiden Luzerner Stadtpfarrer Thaddä Müller und Sigrist, um von Wessenberg zu schweigen) in Leitartikeln glorifiziert hat. Die werden sich doch wohl auch politisch betätigt haben. Oder nicht? Aus dem angeführten Wortlaut der Antwort der Konzilskongregation geht klar hervor, dass nur eine den päpstlichen Instruktionen nicht entsprechende politische Betätigung den Geistlichen verboten ist. Die betreffenden päpstlichen Instruktionen wurden in der „Kirchenzeitung" seiner Zeit wörtlich publiziert. Papst und Kardinalstaatssekretär betonen, dass der Klerus in der Regel die eigentliche Parteipolitik den Laien überlassen soll. Der Papst sagt aber ausdrücklich: „Auch die Priester können und müssen an der Politik selbst unmittelbar mitwirken, sei es durch das Beispiel einer gewissenhaften Ausübung der Pflichten und Rechte, die ihnen ordnungsgemäss zukommen, sei es, indem sie die Gewissen erleuchten und leiten gemäss den unfehlbaren Gesetzen Gottes und seiner Kirche." Und der Staatssekretär, der die besonderen politischen Verhältnisse Italiens im Auge hat, schreibt gleicher Weise: „Das hindert jedoch nicht, dass es dem Priester frei steht, alle Rechte zum Wohle der Religion und der Gesellschaft auszuüben, die ihm als Staatsbürger zustehen."

Durch ein Dekret der Ritenkongregation wird der unvordenkliche Kultus der seligen Stilla, aus dem Geschlechte der Grafen von Abenberg, Diözese Eichstätt, (1100—1150 ?) anerkannt. — Dieselbe Kongregation erlaubt, dass der Seligsprechungsprozess der ehrw. Diener Gottes: Johannes Merlini, Missionärs der Kongregation vom Hlgsten Blut, 1847—1873 Generaloberer dieser Genossenschaft, und ebenso des Franziskaners Michael Angelo Longo (1811—1886), der besonders in der neapolitanischen Provinz seines Ordens segensreich wirkte, aufgenommen werden. Die Kongregation erlässt ferner das Dekret über die heroische Tugend des ehrw. D. G. Don Giovanni Bosco. — Die Poenitentiarie gibt eine Entscheidung betreffend die „Action française" (s. letzte Nummer unter „Kirchenchronik"). (Durch eine Mitteilung des Kardinalerzbischofs von Paris steht fest, dass das Verbot der „Action française", da es durch den Papst persönlich erlassen wurde, auch jene Personen bindet, die die Erlaubnis haben, verbotene Bücher zu lesen.) — Für den Konsekrationsakt an das Hlgste Herz-Jesu am Christkönigsfest werden dieselben Ablässe verliehen, wie für das Herz-Jesu-Fest (vollkommener Ablass unter den gewöhnlichen Bedingungen). — Die Bibelkommission schreibt vor, dass als Doktoranden in den Bibelfächern nur Doktoren der Theologie zugelassen werden, oder Religiosen, die entsprechende Studien in ihrem Institute gemacht haben. — Den Entscheid der Interpretationskommission des Codex siehe an anderer Stelle. V. v. E.

PONTIFICIA COMMISSIO
AD
CODICIS CANONES AUTHENTICE INTERPRETANDOS.

RESPONSA AD PROPOSITA DUBIA

Emmi Patres Pontificiae Commissionis ad Codicis canones authentice interpretandos, propositis in plenario coetu quae sequuntur dubiis, responderi mandarunt ut infra ad singula:

I. — *De confraternitatibus Ssmmi Sacramenti*

D. I. — Utrum vi canonis 711 § 2 locorum Ordinarii stricte teneantur erigere in qualibet paroecia confraternitatem SS. Sacramenti, an eius loco possint, secundum peculiaria adiuncta, instituere piam unionem vel sodalitatem SS. Sacramenti. II. — Utrum archiconfraternitati Ssmmi Sacramenti in Urbe erectae, de qua in canone 711 § 2, *ipso iure* aggregatae sint tantum confraternitates Smmo Sacramenti proprie dictae, an etiam piae uniones aliaeque sodalitates Ssmmo Sacramenti. R. Ad I. — Negative ad

primam partem, affirmative ad secundam. Ad. II. — Affirmative ad primam partem, negative ad secundam.

II. — *De indice funeralium taxarum*

D. — An Religiosi, etiam exempti, subsint indici funeralium taxarum, de quo in canone 1234. R. — Affirmative.

III. — *De publica expositione Ssmmi Sacramenti*

D. — An sub nomine *Expositionis publicae,* de qua in canone 1274 § 1, veniat etiam *Benedictio eucharistica* quae, palam exposito Ssmmo Sacramento in ostensorio, impertiri solet. R. — Affirmative.

Romae, die 6 mensis Martii 1927.

P. Card. *Gasparri,* Praeses.

Totentafel.

Am 30. März starb im Kantonsspital zu Luzern nach einer langen, schmerzlichen, mit grosser Geduld ertragenen Krankheit der hochw. Herr **Joseph Bousch,** Professor am Missionsinstitut **Bethlehem** bei **Immensee.** Der Verstorbene war von Geburt Elsässer und hat im Elsass auch den grössten Teil seines Lebens zugebracht. Nach Vollendung seiner übrigen Studien bereitete er sich in Strassburg und Freiburg i. Br. auf den Lehrerberuf vor und wirkte dann als vorzüglicher Professor an dem Gymnasium zu Zillisheim bis zum Jahre 1922. Dann kam er nach Bethlehem und auch hier lernte man die Lehr- und Erziehungsgabe dieses Mannes schätzen. Seine liebenswürdige Dienstwilligkeit und sein heiteres Gemüt erwarben ihm viele Freunde. Er hat schon im 49. Altersjahr seine irdische Laufbahn vollendet.

Zu **Walchwil** am Zugersee erlöste am 2. April der Tod einen frommen Dulder von seinen mühsamen und beängstigenden Leiden: den hochw. Herrn Pfarresignat **Johann Martin Huwiler,** von Auw, zuletzt Pfarrer in Zufikon bei Bremgarten. Die Eltern waren von Auw nach Mörschwil im Kanton St. Gallen ausgewandert und hatten dort ein kleines Heimwesen gekauft. Dort wurde Martin 1863 geboren. Nach einiger Zeit verzog die Familie nach Wittenbach. Von dort aus besuchte er die katholische Realschule in St. Gallen. Die schwere Erkrankung des Vaters und sein baldiger Hinscheid schienen dem weitern Studium des Sohnes unübersteigliche Hindernisse in den Weg zu legen. Da nahm sich der auch aus dem Aargau stammende Pfarrer Zehnder in Wittenbach des Knaben an, der am Kollegium zu Schwyz, am Lyzeum zu Eichstätt und an den Priesterseminarien zu Chur und St. Georgen sich durchrang bis zur Priesterweihe, die er am 17. März 1888 in St. Gallen empfing. Drei Jahre arbeitete der junge Priester mit Eifer und Geschick als Kaplan in Kirchberg, zehn Jahre als Pfarrer in Mogelsberg. Inzwischen hatte Pfarrer Zehnder die Pfarrei Wittenbach gegen die von Schneisingen im Kanton Aargau vertauscht, und als er 1901 von dieser zurücktrat, wusste er seinen geistlichen Sohn Huwiler zu bestimmen, in Schneisingen sein Nachfolger zu werden. In Mogelsberg hatte Pfarrer Huwiler mit grossen persönlichen Opfern den Fortbestand der katholischen Schule gesichert und als Freund der Jugend, der Armen und Kranken in hohem Masse die Liebe seiner Pfarrkinder gewonnen. Im selben Geiste wirkte er in Schneisingen und die letzten 17 Jahre in Zufikon. Da setzte die auftretende Wassersucht seiner apostolischen Tätigkeit ein Ziel. Zu Allerheiligen 1926 zog er sich nach Walchwil zurück, aber schon nach kurzer Frist hatte der Herr für seinen treuen Diener einen andern, dauernden Ruheposten bereit: er rief ihn zu sich.

R. I. P. Dr. F. S.

Rezensionen.

Ein Ostergruss

an seine Pfarrkinder richtet der HHr. Pfarrer von St. Klara in Basel. Das Flugblatt bringt an der Spitze ein inniges mittelalterliches Osterlied. In einigen frisch geschriebenen Artikeln spricht sich der Seelsorger über brennende Seelsorgsfragen aus und unterbreitet seinen Pfarrkindern einen Pfarreiplan und die Gottesdienstordnung. Zu beziehen beim Pfarramt St. Klara, Lindenberg 12, Basel.

Für die Maiandacht. — „Preise Maria". Kurze, praktische Lesungen von P. Innozenz Hübscher, O. Fr. M. Cap. Druck und Verlag der päpstl. Theodosius-Buchdruckerei „Paradies", Ingenbohl. Drei verschiedene Ausgaben. Preis: 1.70; 2.—; 3.40.

Joh. Ev. Niederhuber: *Die vier Evangelien.* Für religiös Gebildete, nach dem Griechischen übersetzt und erläutert. XII u. 336 S. 3 M., geb. 4 M. Habbel, Regensburg. — Auch diese Erscheinung mehrt unsere Freude ob der stets sich steigernden Arbeit am Neuen Testament. Es ist eine Neubearbeitung der A. Weber'schen Prachtausgabe in dem selben Verlag. Die Uebersetzung ist genau und flüssig. Niederhuber, Hochschulprofessor in Regensburg, verfolgt eine eigene, in ihrer Art ebenfalls fruchtbare Methode. Eine Art tiefere pragmatische Exegese steht vor jedem neuen Abschnitt. Am Schluss des Abschnittes folgen im Kleindruck einige exegetische, kritische oder apologetische Nachträge. Dazu treten an dritter Stelle in fortlaufenden Anmerkungen unter dem Text Parallelstellen, geographische, kulturelle und geschichtliche Aufschlüsse. Der evangelische Text ist gut herausgehoben. So bietet Uebersetzung und Erklärung wertvolle Führung für besinnliche, langsame Lesung. Auch Prediger und Katecheten können hier fruchtbare Anregungen in gedrängter Kürze empfangen. Wir empfehlen diese Evangelien-Gabe.

Luzern. A. Meyenberg, Prof.

José Echeverria, *Der Kampf gegen die katholische Kirche in Mexiko in den letzten 13 Jahren.* Volksvereinsverlag. M.-Gladbach 1926.

Die Schrift Echeverria's bildet das 21. Heft der apologetischen Tagesfragen, die vom rührigen katholischen Volksvereinsverlag Deutschlands herausgegeben werden.

Die Augen aller Katholiken sind auf die Verfolgungen in Mexiko gerichtet worden und alle sind begierig, über die Vorgänge in diesem unglücklichen Lande zuverlässige Aufklärungen zu erhalten. Echeverria gibt in seiner 118 Seiten starken Broschüre eine kurze, mit vielen interessanten Details gewürzte Geschichte der Revolutionen und Verfolgungen in Mexiko. Wir müssen beim Lesen staunen, dass wir von diesen Greueltaten bis dahin fast nichts vernommen hatten.

Möchte die hochinteressante Schrift von vielen Katholiken und Nichtkatholiken gelesen werden! Wer Vorträge über Mexiko halten will, findet darin treffliches Material. Für eine neue Auflage wünschte ich, dass der Verfasser die Machenschaften der Oeltrusts und die Manöver bei den Präsidenten- und Parlamentswahlen etwas aufdecken würde. V.

Inländische Mission.

Alte Rechnung pro 1926.

a. Ordentliche Beiträge.

Uebertrag	Fr.	281,809.05
Kt. Aargau: Spreitenbach, II. Rate 260; Wettingen 15	„	275.—
Kt. Appenzell A. Rh.: Speicher	„	100.—
Kt. Bern: Beurnevésin 4.35; Pruntrut, Gabe des III. Ordens 50	„	54.35
Kt. Freiburg: Durch bischöfliche Kanzlei, Beiträge aus dem Kt. Freiburg	„	26,876.70
Kt. Genf: Grand-Lancy	„	25.50
Kt. Glarus: Näfels, V. Rate	„	120.—
Kt. Graubünden: Surava	„	17.55
Kt. Luzern: Luthern, Nachtrag 154; Meggen, Hauskollekte 510; Schötz, Hauskollekte 600	„	1,264.—
Kt. Neuenburg: Durch bischöfliche Kanzlei Freiburg, Beiträge aus dem Kt. Neuenburg	„	1,085.20
Kt. Nidwalden: Büren	„	80.—
Kt. Solothurn: Günsberg 40; Solothurn, St. Ursenbruderschaft 20	„	60.—
Kt. St. Gallen: Gossau, Ungenannt 200; St. Gallen, a) Pfarrei St. Maria 278.70, b) von Ungenannt 70; Niederbüren, a) Legat von Ungenannt 80, b) Legat von Josefine Lambert 50; Waldkirch, Legat 50; Tübach, Hauskollekte (inkl. Kloster) 415; Mosnang, Hauskollekte 365	„	1 508.70
Kt. Tessin: Durch bischöfliche Kanzlei, Beiträge aus dem Tessin 1,782.91; durch hochw. Herrn Kanonikus Roggiero, Beiträge aus dem Tessin 771.38	Fr.	2,554.29
Kt. Thurgau: Wängi 145; Dussnang 92	„	237.—
Kt. Uri: Sisikon, Hauskollekte, II. Rate	„	300.—
Kt. Waadt: Durch bischöfliche Kanzlei Freiburg, Beiträge aus der Waadt	„	2,894.80
Kt. Wallis: St. Léonard	„	50.—
Kt. Zug: Oberägeri, Nachtrag 25; Zug, a) Nachtrag 8, b) Filiale Oberwil, II. Rate 82; Baar II. Rate (dabei Spezialgabe 10) 510	„	625.—
Endresultat pro 1926	Fr.	319,937.14

b. Ausserordentliche Beiträge.

Uebertrag	Fr.	127,191.65
Kt. Freiburg: Legat von Herrn Alphons Seydoux in Freiburg	„	1,000.—
Legat von Herrn François Pittet in La Joux	„	2,000.—
Legat von Herrn Alphons Rossier in Lentigny	„	1,000.—
Kt. Waadt: Von Ungenannt in Montreux, durch das hochw. Pfarramt	„	1,000.—
Kt. Wallis: Legat von hochw. Herrn Kaplan Oskar Zimmermann sel. in Visperterminen	„	1,000.—
Endresultat pro 1926	Fr.	133,191.65

Zug, den 1. April 1927.

Der Kassier (Postcheck VII 295): **Alb. Hausheer.**

Tarif pr. einspaltige Nonpareille Zeile oder deren Raum
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljähr. Inserate*: 19 Cts
Halb* „ : 14 „ | Einzelne „ : 24 Cts.
* Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.50 pro Zeile
Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt.
Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Neue Marienpredigten

Soeben ist erschienen:

Maria als Vorbild des christlichen Lebens

32 Predigten und Vorträge für den Maimonat u. alle Marienfeste von

Victor Thürlimann S. J.

8⁰. 176 Seiten. *M.* 3.75

Das Buch ist entstanden aus Maipredigten, die der Verfasser in der Canisiuskirche zu Wien und später in der grossen Wallfahrtskirche zu Mariaschein in Böhmen gehalten hat. Sie werden manchem Prediger willkommen sein, sei es für den Monat Mai, sei es für andere Marienfeste oder auch für Ansprachen in marianischen Kongregationen.

Früher ist erschienen:

Heinisch Paul Dr., Die Gottesmutter im Alten Testament. (Alttestamentliche Predigten, Heft 19.) gr. 8⁰. 122 Seiten. *M.* 2.40

Der Prediger, namentlich in den marianischen Kongregationen, wird hier einen fast unerschöpflichen Stoff finden.

Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn

Messwein

sowie in- und ausländische

Tisch- u. Flaschenweine

empfehlen in anerkannt guter Qual.

Gebrüder Nauer
Weinhandlung
Bremgarten

Rösch, Perikopenbuch

ist erschienen.

Leinwand, Rotschnitt Fr. 10.—
Leinwand, Goldschnitt Fr. 11.—
Leder, Rotschnitt Fr. 18.75
Leder, Goldschnitt Fr. 20.—

Vorrätig bei

Räber & Cie., Buchhandlung, Luzern.

Kurhaus Liebfrauenhof in Zug

Tramstation am Zugerberg

bietet herrlichen Ferienaufenthalt für Erholungs- und Pflegebedürftige. Hauskapelle. Gedeckte Veranden. Zentralheizung. Gute Küche. Pensionspreis von Fr. 7.— an. Prospekte durch ***Liebfrauenhof.***

Marmon und Blank

Kirchliche Kunst-Werkstätten

Wil (Kt. St. Gallen)

empfehlen sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten. — Altäre, Kanzeln, Statuen Kreuzweg-Stationen, Chor- und Beichtstühle. Kommunionbänke, Altarkreuze, Prinizkreuze Betstühle etc. — Religiösen Gralschmuck, Renovation und Restauration von Altären, Statuen und Gemälden. — Einbau diebessicherer Eisentabernakel. - Uebernahme ganzer Kirchen-Innenausstattungen u. Renovationen. Höchste Auszeichnung. — Beste Referenzen! Ausführung der Arbeiten in unserer eigenen Werkstätten.

Tinten! Copier- und Schreib-Tinte, rot und blaue Tinte empfehlen **Räber & Cie., Luzern.**

Eine Person

gesetzten Alters, bewandert in Haus und Garten, **sucht Stelle** zu hochw. geistl. Herrn. Zeugnisse zu Diensten. — Adresse unter J. S. 133 bei der Expedition.

G. Ulrich

Buch- und Devotionalien-Versand P106On

Olten

Klosterplatz — Telephon 7.39

Kommissionsweise Belieferung von Pfarrmissionen.

Rosenkränze, Gebetbuchbildchen, Kommunionbilder, Kerzen, Gebetbücher, Theresien- u. andere **Schriften, Kruzifixe** etc.

Messwein

Fuchs-Weiss & Co., Zug

beeidigt.

Messweine

sowie

Tisch- und Spezialitäten

in Tirolerweinen empfehlen

P. & J. GÄCHTER

Weinhandlung z. Felsenburg

Altstätten, Rheintal

Beeidigte Messweinlieferanten.

Telefon Nr. 62. Telegramm-Adresse Felsenburg

TINTEN aller Art bei RÄBER & CIE.

Kurer, Schaedler & Cie.
in WIL (Kanton St. Gallen)

Kunstgewerbliche Anstalt.
Paramente, Vereinsfahnen,
kirchl. Gefässe und Geräte,
Kirchenteppiche, Statuen,
Kreuzwege, Gemälde,
REPARATUREN

Offerten und Ansichts-Sendungen auf Wunsch zu Diensten.

BURCH
GOLDSCHMIED LUZERN
ALPENSTRASSE MUSEUMPLATZ
„ECKE GROSSER HEILAND"
ARBEITEN NACH ORIGINALENTWÜRFEN. — RENOVATIONEN.
MÄSSIGE PREISE.

Wachsbleiche und Wachskerzenfabrik
M. Herzog in Sursee
offeriert als Spezialität:
Kirchenkerzen weiss u. gelb gar. rein Wachs
„ „ „ lith 55% Wachs

Ferner: **Osterkerzen, Kommunikantenkerzen, Christbaumk., Stearink.,** nicht tropfendes **Anzündwachs, Weihrauch Ia, Rauchfasskohlen etc.**

Ferner: **Elekt. „Pyrigon"-Apparat** zum Anzünden der Rauchfasskohlen, Temperieren von Wasser und Wein; Voltspannung angeben und Länge des Kabels.

Soeben erschien:
DIE EIGENMESSEN DES BISTUMS BASEL
Als Ergänzung zum „Römischen Messbuch"
lateinisch und deutsch, besorgt von
Dr. F. A. HERZOG
Professor der Theologie in Luzern
Fr. —.75

Das Büchlein enthält ausser der Uebersetzung bei jedem Feste eine ganz kurze Biographie des betreffenden Heiligen, Eine interessante Einleitung schildert die Geschichte der Eigenmessen. — Mit diesem Büchlein ist der Gläubige nun in Stand gesetzt, im Missale nicht nur mit der allgemeinen Kirche, sondern auch mit seinem Bistum zu leben.

Verlag Räber & Cie., Luzern

Fraefel & Co.
St. Gallen
Gegründet 1883
✱
Paramente und Fahnen
Spitzen — Teppiche — Statuen u. s. w.
Kirchl. Gefässe und Geräte
Kunstgerechte Reparaturen

Statt S 72·- kostet bei uns das bekannte Prachtwerk **Roma sacra**
nur S 25·—
im Format 23½ : 27½ cm mit 153 ganzseitigen, farbigen Illustrationen nach Originalaufnahmen in natürlicher Farbe. Mit einem Vorwort, mit 48 Textbildern von P. **Peter Sinthern** S. J.

Die Illustrationen sind einseitig auf bestem Kunstdruckpapier, der Text auf holzfreiem Urkundenpapier gedruckt. — Das Buch ist in elegantem roten Ganzleinenband mit Goldpressung gebunden. — Es ist zum gleichen Preise auch mit englischem, französischem, italienischem, tschechischem und spanischem Text zu haben.

In einem Bilderzyklus von 153 Farbenphotographien, die in wohldurchdachter Auswahl dem unerschöpflich reichen Schatz der ewigen Stadt entnommen sind, wird in wenigen Zügen, die jedoch zur Erfassung des geistigen Bildes der Roma sacra genügen, das Werden u. Wesen des heil. Rom in farbiger Pracht dem Auge entrollt.

Es ist nicht zu viel gesagt, dass es kein schöneres, prächtigeres Werk zu einem so billigen Preis über Rom gibt.
Auch in 2—3 Monatsraten zahlbar.

HERDER & Co., WIEN, I. Bez., Wollzeile Nr. 33

Religiös gesinnte Töchter, die sich der ***Kranken-, Mütter-*** *und* ***Kinder-Pflege*** *widmen wollen, finden jederzeit Aufnahme im*

St. Anna-Verein
Kirchlich approb. kath. Pflegeverein im Sinne von Can. 707 des C. j. c.

Von Sr. Heiligkeit Papst Pius X. gesegnet und von den schweiz. Bischöfen aufs wärmste empfohlen.
Die Hochw. Herren Geistlichen wollen gefälligst die Statuten, Aufnahme-Bedingungen u. s. w. sich zusenden lassen vom Mutterhause

Sanatorium St. Anna Luzern.

RUDOLF MÜLLER, Wachskerzenfabrik
ALTSTÄTTEN (Ct. St. Gallen)

Oster-Kerzen
Kommunion-Kerzen
glatt und mit feiner Verzierung.

Lieferant in allen Kirchenkerzen

Gebetbücher sind zu haben bei Räber & Cie., Luzern